

**Zusammenfassung der Antwort auf die Motion vom 11. April 2006
der GRL-Fraktion, durch Grossrat Alexis Turin, betreffend ein Amt für sämtliche
Unterhaltsbeiträge
(2.042)**

Rechtsgrundlagen

Das Recht auf Unterhaltsbeiträge und das Recht auf Familienzulagen basieren auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen.

Was die Unterhaltsbeiträge anbelangt, so besteht die Aufgabe des Amts für Eintreibung und Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen darin, alle nützlichen Schritte zu unternehmen, um die Zahlung der **auf einem Urteil oder einem rechtsgültig zustande gekommenen Versprechen** begründeten Unterhaltsbeiträge zu erwirken.

Die Zahlung von Familienzulagen an die Arbeitnehmer stützt sich ihrerseits nicht auf ein Urteil oder ein rechtsgültig zustande gekommenes Versprechen, sondern einfach auf die Tatsache, dass jemand Lohnbezüger ist.

Ausführungsbestimmungen

Da die Rechtsgrundlagen unterschiedlich sind, sind auch die Ausführungsbestimmungen unterschiedlich.

Eine Person, die Anrecht auf Familienzulagen hat, diese aber nicht erhält, kann sich direkt an die zuständige Kasse wenden, um die Vollstreckung der Leistung zu erwirken. Sie muss nicht unbedingt einen Anwalt beiziehen, um die Beträge, auf die sie ein Anrecht hat, einzufordern. Diese Schritte können von der Person selber, einem Sozialdienst oder einer anderen Behörde (Gemeinde, Vormundschaftsamt, usw.) unternommen werden.

Ausführungsprobleme

In der Praxis müssten für jede Person zwingend zwei Dossiers eröffnet werden: das eine für die Eintreibung der Unterhaltsbeiträge und das andere für das Inkasso der Familienzulagen.

Um die Unterhaltsbeiträge eintreiben zu können, muss das Amt für Eintreibung und Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen im Besitze eines rechtskräftigen Gerichtsurteils sein. Auf dieser Grundlage kann es seinen Mandanten vor den Gerichten und den Betreibungsämtern vertreten.

Die Familienzulagen werden nicht mittels Gerichtsurteil festgelegt. Dies hat wiederum zur Folge, dass das Amt für Eintreibung und Vorschüsse von Unterhaltsbeiträgen den Begünstigten im Rahmen eines Eintreibungsverfahrens, namentlich vor Gericht, nicht vertreten kann, um einen Rechtsöffnungsentscheid zu erwirken, da diese Vertretungsbefugnis ausschliesslich den im Anwaltsregister eingetragenen Anwälten vorbehalten ist.

Eine Annahme dieser Motion würde nicht nur zu Kompetenzüberschneidungen mit den Familienausgleichskassen führen, sondern auch einen hinsichtlich des erhofften Resultats unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand verursachen (Anstellung von mindestens drei zusätzlichen Personen).

Folglich schlägt der Staatsrat die Ablehnung der Motion vor.

Allerdings wird der Staatsrat die aufgeworfene Frage dem Sekretariat für Gleichstellung und Familie zur Prüfung unterbreiten.

Sitten, den 26. September 2006